Vorlesung Vertragsrecht 3. Einheit vom 1. November 2023



Prof. Dr. Janine Wendt

Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Darmstadt

Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de

Inhaltliche Schwerpunkte der Lehreinheiten



- 1. Einheit: Einführung und Literatur
- 2. Einheit: Der Begriff des Rechtsgeschäfts
- 3. Einheit: Das Zustandekommen von Verträgen
- 4. Einheit: Das Schuldverhältnis
- 5. Einheit: Dritte in Schuldverhältnissen
- 6. Einheit: Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen

Agenda für die heutige Einheit



- Wiederholung innerer und äußerer Tatbestand
- Die Willenserklärung
 - Die Abgabe
 - Der Zugang
 - Fälle und Fragen

Wiederholung: Innerer und äußerer Tatbestand

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 27



Bekundung eines rechtlich relevanten Willens durch ein äußerlich erkennbares Verhalten (zB Worte oder Gesten)

Objektiver = äußerer
Tatbestand

getragen durch

Handlungswillen Handlungsbewusstsein

Erklärungswillen Erklärungsbewusstsein

Geschäftswillen

Subjektiver = innerer
Tatbestand



- Um die Rechtsfolge im Fall einer empfangsbedürftigen
 Willenserklärung herbeiführen zu können, muss der Wille
 erkennbar für andere geäußert werden. → Man spricht von der
 Abgabe der Willenserklärung.
- In aller Regel wird die Frage, ob eine Willenserklärung wirksam abgegeben worden ist, keine Schwierigkeiten bereiten. Wie aber ist der folgende Fall zu entscheiden?

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 31



Armin sammelt alte Bücher. Er erhält von einem anderen Sammler das schriftliche Angebot einer seltenen Erstausgabe. Da Armin das Buch schon lange sucht, schreibt er sofort auf einer Postkarte, dass er das Angebot annehme. Wegen des hohen Preises kommen Armin dann aber doch Bedenken. Er beschließt, mit seiner Frau darüber zu sprechen, und lässt die Karte auf dem Esstisch liegen. Als er abends nach Hause kommt, findet er die Karte nicht mehr. Es stellt sich heraus, dass sein Sohn die Karte entdeckt und in der Annahme, sie solle zur Post, mitgenommen und in den Briefkasten geworfen hat.



- Hat Armin nun eine Willenserklärung abgegeben?

 - Nein





- Für die Beantwortung der Frage ist bedeutsam, dass es sich um eine Willenserklärung handelt, die einer anderen Person gegenüber abzugeben ist (= empfangsbedürftige Willenserklärung).
- Bei diesen Willenserklärung kommt es darauf an, dass ein anderer Kenntnis von dem Inhalt der Erklärung erlangt.
- Im Gegensatz dazu ist der rechtliche Erfolg einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung nicht davon abhängig, dass ein anderer von ihr erfährt und sich auf die dadurch geschaffene Rechtslage einstellt.



- Es ist also zu unterscheiden:
 - Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben und wird wirksam, wenn sie formuliert ist.
 - Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist erst abgegeben, wenn der Erklärende das Erforderliche getan hat, damit die Erklärung den Adressaten erreichen kann. Die Willenserklärung muss mit Wissen und Willen des Erklärenden in einer Weise auf den Weg gebracht werden, dass sie ohne sein Zutun unter normalen Umständen zum Empfänger gelangt.



- Dies bedeutet konkret, dass ein Brief frankiert in den Briefkasten geworfen oder einem Boten übergeben werden muss, damit ihn dieser zur Post befördert oder dem Adressaten übergibt.
- Im Beispielsfall hat Armin noch nicht alles getan, damit die Postkarte den anderen Sammler erreichen kann: Solange die Karte noch auf dem Esstisch lag und von ihm nicht zur Post gegeben wurde, hatte er die darin verkörperte Willenserklärung noch nicht abgegeben.



- Dass sein Sohn die Karte in der irrigen Annahme, sie solle abgeschickt werden, in den Briefkasten steckt, ändert nichts daran, dass die Erklärung nicht von Armin abgegeben wurde und es sich folglich auch nicht um seine Willenserklärung handelt (= abhandengekommene Willenserklärung).
- Ein Kaufvertrag ist somit nicht geschlossen worden.
- Eine andere hier nicht zu vertiefende beweisrechtliche Frage lautet, ob ein Richter im Streitfall dieser vorgetragenen Version Glauben schenken wird...

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 32



• Die hier vertretene Auffassung, dass eine abhanden gekommene Willenserklärung nicht als wirksam angesehen werden kann, ist jedoch nicht unstreitig. Im Schrifttum findet auch die Meinung, dass eine Willenserklärung als wirksam abgegeben zu gelten hat, wenn der Erklärende das Inverkehrbringen zwar nicht zielgerichtet veranlasste, es jedoch zu vertreten habe, es also bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte verhindern können, viele Befürworter.



- Dieser Fall müsse gleich behandelt werden wie die Abgabe einer Willenserklärung ohne Erklärungswillen.
- Besteht eine Rechtsähnlichkeit mit dem Fall eines fehlenden Erklärungswillens (Lorenz / Rakete)? Macht es einen Unterschied, ob jemand eine Erklärung abgibt und nur sorgfaltswidrig nicht erkennt, dass er damit am Rechtsverkehr teilnimmt oder ob eine verkörperte Willenserklärung ohne sein Zutun in den Rechtsverkehr gelangt?



- Vermutlich ist daran festzuhalten, dass es eine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine empfangsbedürftige Willenserklärung bildet, dass sie vom Erklärenden mit dessen Wissen und Willen in einer Weise auf den Weg gebracht wird, dass sie ohne weiteres Zutun unter normalen Umständen den Empfänger erreicht.
- (Ob derjenige, der schuldhaft einen Rechtsscheintatbestand schafft, einem darauf Vertrauenden den Schaden zu ersetzen hat, ist eine andere Frage, die wir später im Semester klären.)

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 33



 Eine weitere Frage, die ebenfalls die Abgabe einer Willenserklärung betrifft, soll aufgrund der folgenden Variante unseres Beispielsfalls erörtert werden:

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 33



 Armin bittet seinen Sohn Samu, die Postkarte in den Briefkasten zu werfen. Nachdem Samu mit der Karte weggegangen ist, kommen Armin Bedenken. Er stürzt zum Fenster und ruft dem auf der Straße befindlichen Samu nach, er solle die Karte nicht zur Post geben.

Samu versteht den Vater aber falsch und glaubt, diese wolle ihn nur noch einmal an die Karte erinnern. Erst am Abend klärt sich das Missverständnis auf.



- Im Gegensatz zum Ausgangsfall hat Armin mit der Beauftragung seines Sohnes die Karte in den Briefkasten zu werfen, das seinerseits Erforderliche getan, damit der Adressat die Erklärung erhalten kann. Er brauchte dafür nichts mehr zu unternehmen. In dem Zeitpunkt, in dem Samu die Karte an sich nahm, um sie zur Post geben, wurde folglich die Willenserklärung des Armin abgegeben.
- Es bleibt damit die Frage, welchen Einfluss es auf die Wirksamkeit der Willenserklärung hat, dass Armin es sich anders überlegte und den Sohn anwies, die Karte doch nicht abzusenden.



- Der Fall, dass der Erklärende nach Abgabe der Erklärung, aber vor dem Zugang beim Handlungsempfänger seinen Willen ändert und nun doch nicht mehr möchte, dass seine Erklärung rechtliche Gültigkeit haben soll, ist im BGB nicht geregelt.
- Geregelt ist aber die Frage, welche Folgen es hat, wenn der Erklärende nach Abgabe seiner Willenserklärung stirbt: Nach § 130 II bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Willenserklärung.



- Hieraus ist zu schließen, dass es für die Wirksamkeit der Willenserklärung nicht darauf ankommt, dass der Erklärende an dem einmal gefassten Willen festhält.
- Eine bloße Willensänderung des Erklärenden nach Abgabe der Willenserklärung berührt also ihre Gültigkeit nicht.



- Nach § 130 I 2 wird ein empfangsbedürftige Willenserklärung nicht wirksam, wenn dem anderen, dem gegenüber sie abzugeben ist, vor ihrem Zugang oder gleichzeitig der Widerruf zugeht.
- Armin kann deshalb die Wirksamkeit seiner Erklärung und damit das Zustandekommen des Kaufvertrags noch verhindern, indem er telefonisch oder per E-Mail die Bestellung dem Adressaten gegenüber widerruft, wobei er darauf achten muss, dass der Widerruf den Adressaten spätestens in dem Zeitpunkt erreicht, in dem die Post eintrifft.



- Ein empfangsbedürftige Willenserklärung sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche – wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie demjenigen zugeht, dem gegenüber sie abzugeben ist.
- Dies wird in § 130 I 1 bestimmt, jedoch nur für den Fall, dass die Willenserklärung in Abwesenheit des Empfängers abgegeben wird.
- Für das Wirksamwerden der Erklärung an einen Anwesenden fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.



- Grundsätzlich sind aber die Vorschriften über Erklärungen, die einem Abwesenden gegenüber abgegeben werden, entsprechend anzuwenden: In beiden Fällen kommt es auf den Zugang der Erklärung an.
- Eine schriftliche Erklärung geht also zu, wenn sie mit dem Willen des Absenders, also zielgerichtet und nicht nur zufällig in den Machtbereich des Empfängers gelangt, und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht und diese unter normalen Umständen auch erwartet werden kann.



- Bei Briefen ist dies dann der Fall, wenn ein Brief dem Adressaten persönlich ausgehändigt wird; aber auch dann, wenn der Brief zu einer Tageszeit, zu der noch mit einer Leerung zu rechnen ist, in den Briefkasten eingeworfen wird.
- In Privathaushalten ist von einer Kontrolle des Postkastens unmittelbar nach den individuell typischen Postzustellzeiten auszugehen, nicht jedoch mit einer weiteren Kontrolle im Laufe des Tages.



- Ob der Empfänger das Schreiben tatsächlich liest, ist aber seine Sache, denn es ist eben nicht die Kenntnisnahme, sondern die Möglichkeit dazu entscheidend.
- Allein auf diese Möglichkeit abzustellen, rechtfertigt sich dadurch, dass der Erklärende in vielen Fällen keinen Einfluss auf die tatsächliche Kenntnisnahme nehmen kann: Er kann nur dafür sorgen, dass die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 35



 Mieter Michael will Geschäftsräume kündigen, die er von Vincent gemietet hat. Nach dem Mietvertrag muss die Kündigung zum 31. März erfolgen. An dem Tag diktiert Michael das Kündigungsschreiben, lässt es aber versehentlich liegen und erinnert sich erst am späten Abend daran.

Er bringt deshalb das Kündigungsschreiben persönlich zum Büro des Vincent und steckt den Brief um 23:00 Uhr in den Geschäftsbriefkasten.



- Ist die Kündigung rechtzeitig erfolgt?
 - Ja
 - Nein



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 35



Nein; die Kündigung ist nicht rechtzeitig erfolgt. Unter normalen Verhältnissen, von denen hier auszugehen ist, werden nach Büroschluss eingegangene Briefe erst am nächsten Morgen gelesen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wurde Vincent also nicht schon mit dem Einwurf des Briefes in seinen Briefkasten verschafft, sondern erst mit Beginn des Geschäftsbetriebes im Büro am nächsten Tag. Etwas anderes gilt, wenn Vincent doch noch vor 24.00 Uhr sein Büro aufsuchen und den Brief dort vorfindet.



- Nach diesen Erwägungen ist auch der Fall zu entscheiden, dass der Empfänger ein Übergabeeinschreibens nicht angetroffen wird und der Postbote daher einen Benachrichtigungsschein hinterlässt. Als zugegangen gilt das Einschreiben nicht schon im Zeitpunkt des Einwurfs der Benachrichtigung, sondern regelmäßig erst, wenn der Adressat das Einschreiben abholt.
- Dies ist allerdings strittig. Nach anderer Ansicht soll das Einschreiben dann zugegangen sein, sobald es vom Adressaten aufgrund der Benachrichtigung unter normalen Umständen von der Post abgeholt werden könnte.



- Willenserklärungen per Mail gelten als zugegangen, wenn sie in einer Weise in den Machtbereich des Empfängers gelangt sind, dass dieser unter normalen Umständen von Ihnen Kenntnis erlangen kann. Voraussetzung dafür, dass eine Willenserklärung per Mail wirksam zugeht, ist die Öffnung des E-Mail Weges durch den Adressaten.
- Dafür reicht es nicht aus, dass er eine E-Mail-Adresse hat. Er muss zusätzlich durch Bekanntgabe auf Briefbögen, Visitenkarten o.ä.
 zu erkennen geben, dass er bereit ist, auf diesem Weg
 Willenserklärungen entgegenzunehmen.



- Der Zugang ist bei Mails zu bejahen, wenn sie zu einer Zeit in das Postfach gelangen, in dem mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist (Geschäftsverkehr → übliche Bürozeit).
- Gegen die Übertragung der für schriftliche Willenserklärungen geltenden Zugangsregeln auf Mails werden Bedenken geäußert, wenn es sich beim Empfänger um eine Privatperson handelt: Wäre bereits mit dem Eintreffen im Postfach vom Zugang auszugehen, müsste man ständig die Mailbox kontrollieren.
- Andererseits kann man erwarten, dass eine solche Kontrolle zumindest täglich vorgenommen wird.



- Ist für eine empfangsbedürftige Willenserklärung die Einhaltung einer Form vorgeschrieben, muss sie dem Empfänger auch in dieser Form zugehen: Ist also die Willenserklärung in notarieller Form abzugeben, wird sie dann wirksam, wenn der Erklärungsempfänger eine Ausfertigung der notariellen Urkunde erhält.
- Die Forderung, dass die Willenserklärung dem Empfänger in der Form zuzugehen hat, die für ihre Abgabe gesetzlich vorgeschrieben ist, wird durch die Überlegung gerechtfertigt, dass nur dadurch die sichere Kenntnis von der Einhaltung der Form und somit von der Wirksamkeit der Erklärung vermittelt wird.



- Eine schriftliche Willenserklärung geht dem Adressaten auch zu, wenn sie einem Empfangsboten ausgehändigt wird.
- Ein Empfangsbote ist derjenige, der vom Adressaten der Willenserklärung ermächtigt worden ist, für ihn Erklärungen entgegenzunehmen. Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Ermächtigung, ist derjenige als Empfangsbote anzusehen, der nach der Verkehrsanschauung diese Stellung einnimmt: zB erwachsene Familienmitglieder und Mitarbeiter des Adressaten, die nach ihrer Funktion solche Erklärungen entgegenzunehmen haben: Sekretariatsmitarbeiter, kaufmännische Angestellte...



- Ist eine Person nach diesen Kriterien nicht als Empfangsbote anzusehen, gilt sie als Bote des Erklärenden, den dieser zum Transport einsetzt: sog. Erklärungsbote.
- Fehler bzw. Verzögerungen bei der Übermittlung gehen in diesem Fall zulasten des Erklärenden.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 38



 Mieter Michael gibt am 31. März mittags dem fünfjährigen Sohn des Vincent die Kündigung. Das Kind wirft den Brief weg.



- Ist die Erklärung dem Vincent zugegangen?
 - Ja
 - Nein





- In diesem Fall ist die Erklärung nicht zugegangen, weil das Kind wieder ausdrücklich von seinem Vater zum Empfang von Erklärungen ermächtigt sein dürfte, noch nach der Verkehrsanschauung als ermächtigt gilt.
- Das Kind ist damit Erklärungsbote des Michael und der Verlust des Kündigungsschreibens geht zu seinen Lasten.



- Mündliche Willenserklärungen unter Anwesenden, wonach nach § 147 I 2 auch Telefonate zählen, gelten als zugegangen, wenn sie der Empfänger vernehmen kann.
- Er muss allerdings in der Lage sein, die Erklärung zu erfassen:
 Versteht der Erklärungsempfänger sie nicht oder nicht richtig, ist
 sie nicht zugegangen. Das Risiko trägt insoweit der Erklärende
 (Vernehmungstheorie).



- Die h.M. will im Interesse der Verkehrssicherheit von diesem Grundsatz eine Ausnahme zulassen, wenn für den Erklärenden kein begründeter Anlass besteht, zu zweifeln, dass der Empfänger die Worte richtig verstanden hat.
- Demnach ist eine mündliche Erklärung auch dann zugegangen, wenn Sie der Empfänger aufgrund besonderer, für den Erklärenden nicht erkennbarer Wahrnehmungshindernisse nicht richtig oder nicht vollständig zur Kenntnis genommen hat.
- Diese Auffassung verteilt das Risiko des Zugangs angemessen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 39



Vincent kündigt seinem ausländischen Geschäftsraummieter
 Michele mündlich (für die Geschäftsraummiete gilt § 568 I wegen
 § 578 I, II nicht). Weil Michele – wie Vincent weiß – nur wenig
 Deutsch spricht, versteht Michele Vincent nicht, nickt aber
 trotzdem.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 39



- Ist die Kündigung dem Michele zugegangen?
 - Ja
 - Nein



WS 2023/2024 | Vertragsrecht | Fachgebiet: Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht | Prof. Dr. Janine Wendt | 40 / 56

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 39



 Die Kündigung ist nicht zugegangen. Vincent musste damit rechnen, dass Michele ihn nicht versteht. Er hätte sich durch Rückfragen versichern müssen, dass seine Kündigung von Michele zutreffend zur Kenntnis genommen wurde.



- Auch bei mündlichen Erklärungen, die gegenüber Abwesenden abgegeben werden, können Boten tätig werden:
- Wird der Bote durch den Erklärenden als Erklärungsbote eingesetzt, geht die Erklärung zu, sobald der Bote sie dem Adressaten übermittelt.
- Eine verspätete oder unterlassene Übermittlung durch den Boten geht zulasten des Erklärenden.



- Wird die Erklärung gegenüber einer Person im räumlichen Machtbereich des Empfängers ausgesprochen, bedeutet die Entgegennahme der Erklärung durch den Empfangsboten bereits den Zugang.
- Das Risiko der rechtzeitigen und richtigen Weitergabe trägt der Adressat.
- Wegen dieses Risikos muss der Erklärende besondere Rücksicht auf die Eignung des Boten nehmen: Je komplizierter der Inhalt der Erklärung ist, desto größer sind die Anforderungen, die an seine Eignung gestellt werden müssen.



- Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist also das Risiko, dass sie den Empfänger auch tatsächlich erreichen, aufgeteilt:
- Bis zum Zugang trägt der Erklärende das Risiko: Geht die Erklärung auf dem Weg zum Empfänger verloren, wird der Zugang verzögert oder kommt die Mitteilung unverständlich an, treffen die Nachteile ihn. Auch Unterbrechungen und Störungen im öffentlichen Netz gehen zu seinen Lasten.



- Störungen im Machtbereich des Empfängers, die eine Kenntnisnahme der Erklärung verhindern, gehen hingegen zu seinen Lasten. Dies gilt auch für E-Mails, die versehentlich im Spam-Filter landen.
- Der Weg einer empfangsbedürftigen Willenserklärung lässt sich grafisch befolgt darstellen:

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 40



Machtbereich des Erklärenden



Machtbereich des Erklärungsempfängers

Abgabe:

Willenserklärung
verlässt Machtbereich
des Erklärenden so,
dass sie ohne sein
weiteres Zutun den
Adressaten erreichen
kann.

Zugang:

Willenserklärung gelangt so in den Machtbereich des Empfängers, dass er normalerweise von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt.



- Geht dem Adressaten einer Willenserklärung vor oder gleichzeitig mit ihrem Zugang ein Widerruf zu, wird die Willenserklärung nicht wirksam (§ 130 I 2).
- Ob ein Widerruf rechtzeitig erklärt wird, hängt vom Zeitpunkt seines Zugangs und des Zugangs der zu widerrufenden Willenserklärung ab.



- Was ist ein Rechtsgeschäft?
 - Ein Rechtsgeschäft ist ein anderes Wort für Willenserklärung.
 - Ja
 - Nein



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 41



- Was ist ein Rechtsgeschäft?
 - Ein Rechtsgeschäft ist ein Rechtsakt, der eine gewollte

Rechtsfolge hervorbringt.

- Ja
- Nein





- Welche Arten von Rechtsgeschäften kennen Sie?
 - Man unterscheidet einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte.
 - Richtig
 - Falsch





- Welche Arten von Rechtsgeschäften kennen Sie?
 - Innerhalb der einseitigen Rechtsgeschäfte wird **zusätzlich** zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen unterschieden.
 - Richtig
 - Falsch



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 41



 Woraus setzt sich der Tatbestand einer fehlerfreien Willenserklärung zusammen?

Eine Willenserklärung besteht aus einem objektiven und einem

subjektiven Tatbestand.

Richtig

Falsch





- Woraus setzt sich der Tatbestand einer fehlerfreien Willenserklärung zusammen?
 - Der subjektive Tatbestand setzt sich aus einem Handlungswillen, einem Erklärungswillen und einem Geschäftswillen zusammen.
 - Richtig
 - Falsch





- In welcher Form ist eine Willenserklärung abzugeben?
 - Eine Willenserklärung ist aus Beweis- und Warngründen schriftlich abzugeben, es sei denn das BGB sieht eine Ausnahme vor.
 - Richtig
 - Falsch



Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 41



- Beim Schlendern durch ein Winzerdorf betritt Tourist Timo ein Lokal, in dem gerade eine Weinversteigerung stattfindet, was Timo aber nicht bemerkt. Er setzt sich an einen Tisch und winkt seiner Frau, die ihm gefolgt ist. Der Auktionator deutet das Verhalten des Timo – entsprechend der bei Versteigerungen gepflegten Übung – als Abgabe eines Gebotes und schlägt ihm, da niemand mehr bietet, zwölf Flaschen wertvollen Wein zu. Timo fällt aus allen Wolken. Ist ein Vertrag zu Stande gekommen?
 - Ja
 - Nein

invote.de/97118



Nachlese für heute



• Musielak/Hau, Grundkurs BGB, Seiten 17 - 42.